

Textliche Erläuterungen
1.NACHTRAGS-
VORANSCHLAG 2020

Textliche Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG sind Nachtragsvoranschläge so zu beschließen und kundzumachen, dass sie spätestens am 1. Dezember des laufenden Finanzjahres in Kraft treten können.

Wenn die Voraussetzungen für einen Nachtragsvoranschlag gegeben sind, so ist – während des laufenden Finanzjahres – ein solcher zu beschließen.

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG sind dem 1. Nachtragsvoranschlag 2020 textliche Erläuterungen anzuschließen. Allerdings sind diese **nicht** Bestandteil des Nachtragsvoranschlages. Die textlichen Erläuterungen dienen lediglich dem besseren Verständnis des 1. Nachtragsvoranschlages 2020.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die textlichen Erläuterungen im Wesentlichen auf den Finanzierungshaushalt beziehen.

Wurden im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlages 2020 lediglich Umbuchungen vorgenommen, werden diese nicht näher erläutert.

Bestandteile des 1. Nachtragsvoranschlages 2020 und textliche Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 2 K-GHG

Gemäß § 9 Abs. 2 K-GHG sind als Bestandteile dieses 1. Nachtragsvoranschlages 2020 anzuschließen:

- a) eine Übersicht über die Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und privatrechtlichen Entgelte der Gemeinde;
- b) der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan;
- c) der Nachweis der Investitionstätigkeit;
- d) der mittelfristige Ergebnis- Investitions- und Finanzplan.

Sofern es im Zuge der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2020 zu keiner Abänderung im Vergleich zum Voranschlag 2020 gekommen ist, erfolgt keine Darstellung als Beilage zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020.

1. Gründe für die Erlassung des 1. Nachtragsvoranschlages 2020

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG hat der Gemeinderat einen **Nachtragsvoranschlag**, welcher die **Änderungen des Voranschlages** zu enthalten hat, dann durch Verordnung zu beschließen, wenn durch **außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen** der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

Nicht jede Abweichung vom Voranschlag muss zwangsläufig zu einem Nachtragsvoranschlag führen. Ein Nachtragsvoranschlag ist dann festzustellen, wenn der Voranschlag in seiner Aussagekraft wesentlich beeinflusst wird oder durch außer- oder überplanmäßige Ausgaben oder Mindereinnahmen die Störung des Haushaltsgleichgewichts droht.

Einleitend wird festgehalten, dass **COVID-19-bedingte Einnahmenausfälle** (insbesondere Rückgänge aus Kommunalsteuer und Ertragsanteilen) im 1. Nachtragsvoranschlag 2020 mangels konkreter Informationen noch nicht berücksichtigt werden. Diese sind nach Vorliegen der tatsächlichen Einnahmenausfälle in einem weiteren Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen.

Hier sei erwähnt, dass zu erwartende Mindereinnahmen oder Mehreinnahmen **keine Voraussetzung mehr** für die Erstellung und den Beschluss eines Nachtragsvoranschlages gemäß § 8 Abs. 1 K-GHG sind. § 14 Abs. 1 Kärntner Gemeinde- Haushaltsordnung K-GHO (nicht mehr in Geltung) sah dies noch vor. § 8 Abs. 1 K-GHG sieht als Voraussetzung für einen Nachtragsvoranschlag lediglich **außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen** vor, wie folgend näher erläutert.

Die Gründe für die Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2020 lassen sich wie folgt darlegen:

1.

Gemäß § 8 Abs. 1 K-GHG hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, wenn durch **außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen** der Voranschlag wesentlich verändert wird bzw. dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes befürchtet wird.

Die außer- und überplanmäßigen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen einer Haushaltsstelle werden im Haushalt der Stadtgemeinde Wolfsberg **nur** berücksichtigt, wenn sie durch eine andere Haushaltsstelle **betragsmäßig bedeckt** werden können. Somit ist die Darstellung außer- und überplanmäßiger Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen im vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2020 ergebnisneutral.

2.

Auf Grund der anhaltenden **COVID-19-Krisensituation** wurden weiters einzelne Positionen aus dem Voranschlag 2020 **nicht abgerufen**. Das heißt, es sind **Mittel frei** geworden. Ebenfalls gibt es im Haushalt **Einsparungen**. Andererseits sind bisher im Voranschlag 2020 nicht berücksichtigte, und auf einen potenziellen 1. Nachtragsvoranschlag 2020 verschobene, **gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen** zu erfüllen.

Die Mittelfreiwerdung auf der einen Seite und die nicht berücksichtigten Verpflichtungen auf der anderen Seite bedeuten, dass die Stadtgemeinde Wolfsberg in der Lage ist, durch **teilweise Umschichtungen**, auch von **Rücklagen**, einen **neutralen 1. Nachtragsvoranschlag 2020** zu erstellen.

3.

Festgestellt wird, dass in den vorangegangenen Jahren eine nicht zur Gänze verursachungsgerechte **Umlage der anteiligen Personalkosten** auf dem **Ansatz 853010 Wohn- und Geschäftsgebäude** erfolgte.

Die **verursachungsgerechte Umlage** für das **Jahr 2020** wird im 1. Nachtragsvoranschlag 2020 buchhalterisch umgeschichtet. Eine Korrektur für die Jahre 2017 bis 2019 wird im Zuge eines weiteren Nachtragsvoranschlages als Entnahme im allgemeinen Haushalt dargestellt.

4.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass es sich hier um einen **formalen Akt** eines 1. Nachtragsvoranschlages 2020 handelt.

Abschließend wird festgehalten, dass **COVID-19-bedingte Einnahmenausfälle** (insbesondere Rückgänge aus Kommunalsteuer und Ertragsanteilen) im 1. Nachtragsvoranschlag 2020 mangels konkreter Informationen noch nicht berücksichtigt werden. Diese sind nach Vorliegen der tatsächlichen Einnahmenausfälle in einem weiteren Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen.

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag)

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2020 der Stadtgemeinde Wolfsberg wurde nach den **Zielen** und **Grundsätzen** der **ordnungsgemäßen Haushaltsführung** erstellt. Es wurden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadtgemeinde Wolfsberg benötigten finanziellen Ressourcen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde, veranschlagt. Ebenso hat der Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung Berücksichtigung gefunden.

Einleitend wird festgehalten, dass **COVID-19-bedingte Einnahmenausfälle** (insbesondere Rückgänge aus Kommunalsteuer und Ertragsanteilen) im 1. Nachtragsvoranschlag 2020 mangels konkreter Informationen noch nicht berücksichtigt werden. Diese sind nach Vorliegen der tatsächlichen Einnahmenausfälle in einem weiteren Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen.

Hier sei erwähnt, dass zu erwartende Mindereinnahmen oder Mehreinnahmen **keine Voraussetzung mehr** für die Erstellung und den Beschluss eines Nachtragsvoranschlags gemäß § 8 Abs. 1 K-GHG sind. § 14 Abs. 1 Kärntner Gemeinde- Haushaltsordnung K-GHO (nicht mehr in Geltung) sah dies noch vor. § 8 Abs. 1 K-GHG sieht als Voraussetzung für einen Nachtragsvoranschlag lediglich **außerplanmäßige** oder **überplanmäßige Mittelaufbringungen** und **Mittelverwendungen** vor, wie folgend näher erläutert.

Mittelverwendungen werden im Haushaltsjahr 2020 nur zu dem im Voranschlag 2020, dem 1. Nachtragsvoranschlag 2020 oder in einer Zustimmung zur Leistung von außer- oder überplanmäßigen Mittelverwendungen bezeichneten Zweck erfolgen, soweit und solange dieser fort dauert.

Außer- und überplanmäßige Mittelaufbringungen und **Mittelverwendungen** einer Haushaltsstelle werden im 1. Nachtragsvoranschlag 2020 nur berücksichtigt, wenn diese auf einer anderen Haushaltsstelle **betragsmäßig bedeckt** sind. Somit ist die Darstellung außer- und überplanmäßiger Mittelaufbringung und -verwendung im 1. Nachtragsvoranschlag 2020 **ergebnisneutral**.

Aufgrund der anhaltenden **COVID-19-Krisensituation** wurden einzelne Positionen aus dem Voranschlag 2020 **nicht abgerufen**. Das heißt einerseits, es sind Mittel frei geworden und es kommt zu Einsparungen. Andererseits wurden im Voranschlag 2020 gewisse gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen **noch nicht berücksichtigt**.

Rechtsverbindliche Verpflichtungen der Gemeinde, zu deren Erfüllung **Mittelverwendungen** zu leisten sind, dürfen nur eingegangen werden, wenn diese der Höhe, dem Zweck und der Art nach im Voranschlag 2020 oder im 1. Nachtragsvoranschlag 2020 vorgesehen sind oder die Zustimmung des Gemeinderates zur Leistung von außer- oder überplanmäßigen Mittelverwendungen eingeholt wurde.

Freiwillige Leistungen wurden unter besonderer Beachtung des Haushaltsausgleiches nur insofern veranschlagt, als sie im öffentlichen Interesse gelegen sind bzw. nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde ihre Abweisung nicht vertretbar wäre.

Der **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag** im Gesamthaushalt wird sowohl mit den **internen Vergütungen** zwischen den Verwaltungszweigen als auch bereinigt um die internen Vergütungen ausgewiesen.

Abschließend wird festgehalten, dass **COVID-19-bedingte Einnahmenausfälle** (insbesondere Rückgänge aus Kommunalsteuer und Ertragsanteilen) im 1. Nachtragsvoranschlag 2020 mangels konkreter Informationen noch nicht berücksichtigt werden. Diese sind nach Vorliegen der tatsächlichen Einnahmenausfälle in einem weiteren Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag)

Für das Haushaltsjahr 2020 wurden Erträge sowie Aufwendungen im Ergebnisvoranschlag veranschlagt.

Im Finanzierungsvoranschlag werden die geplanten Ein- und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 dargestellt.

4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

Voranschlag 2020 inkl. 1. Nachtragsvoranschlag 2020:

		Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge	Einzahlungen	69.037.900,--	70.148.400,--
Aufwendungen	Auszahlungen	73.407.400,--	71.437.400,--
Nettoergebnis	Nettofinanzierungssaldo	-4.369.500,--	-1.289.000,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.071.200,--	75.500,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	145.300,--	547.700,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-3.443.600,--	-1.761.200,--

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Das Vermögen der Stadtgemeinde Wolfsberg wurde gem. § 19 VRV 2015 in Verbindung mit § 39 VRV 2015 nach den **Anschaffungskosten** bewertet.

Für die erstmalige Erstellung nach der VRV 2015, zum 1. Jänner 2020, wurde das Vermögen der Stadtgemeinde Wolfsberg gem. § 39 VRV 2015 nach den **tatsächlichen** bzw. den **fortgeschriebenen Anschaffungskosten** bzw., sofern diese nicht ermittelbar waren, nach einer **internen plausiblen Wertfeststellung** bewertet.

Eine umfangreiche **Dokumentation** der Bewertung liegt im Aktenbestand der Stadtgemeinde Wolfsberg vor.

Von der **Nutzungsdauertabelle** gemäß Anlage 7 zur VRV 2015 wurde **nicht** abgewichen, sie wurde **vollinhaltlich angewendet**.

6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Gemäß Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012 werden Bund, Länder und Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle dokumentieren. Sie haben bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

Die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 ist dem Voranschlag 2020 zu entnehmen.

7. Erläuterungen zu den Nachtragsvoranschlagsansätzen

GRUPPE 0 - Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

01 Hauptverwaltung

Das **Personalamt** (011000) hat die dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten für sämtliche Bedienstete der Stadtgemeinde Wolfsberg einschließlich deren Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen zu bedienen.

03 Bauverwaltung

Am Ansatz **Bauamt** (030000) werden Einzahlungen in Höhe von insgesamt € 20.000,-- an Fördermitteln (BZ a.R. und Landesmittel) für die Aktion Örtliche Raumplanung für OEK Neu veranschlagt. Es soll die Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes gefördert werden.

09 Personalbetreuung

Am Ansatz **Personalausbildung und Personalfortbildung** (091000) werden für die betriebliche Gesundheitsvorsorge Auszahlungen in Höhe von € 1.300,-- veranschlagt. (GR-Beschluss 28.5.2020)

GRUPPE 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit

16 Feuerwehrwesen

Am Ansatz **Freiwillige Feuerwehr (Gemeindefeuerwehr Wolfsberg)** (163010) werden Auszahlungen in Höhe von € 30.000,-- für die Anschaffung eines Notstromaggregats veranschlagt.

GRUPPE 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

21 Allgemeinbildender Unterricht

211 Volksschulen

Aufgrund der COVID-19-bedingten Nichtbenutzung der Einrichtungen der Volksschule Wolfsberg kommt es am Ansatz **VS Wolfsberg** (211010) zu einer Kürzung der Mieteinzahlungen in Höhe von € 1.700,--.

Für die **Assistenzkraft** für einen Schüler der **VS Wolfsberg** – Bildungswelt Maximilian Schell – im Schuljahr 2020/2021 werden Auszahlungen in Höhe von € 3.000,-- veranschlagt. (GR-Beschluss 2.7.2020)

Aufgrund der COVID-19-bedingten Nichtbenutzung der Einrichtungen der Volksschule St. Margarethen kommt es am Ansatz **VS St. Margarethen** (211050) zu einer Kürzung der Mieteinzahlungen in Höhe von € 1.100,--.

Aufgrund der COVID-19-bedingten Nichtbenutzung der Einrichtungen der Volksschule St. Marein kommt es am Ansatz **VS St. Marein** (211080) zu einer Kürzung der Mieteinzahlungen in Höhe von € 500,--.

Aufgrund der COVID-19-bedingten Nichtbenutzung der Einrichtungen der Volksschule St. Stefan kommt es am Ansatz **VS St. Stefan** (211120) zu einer Kürzung der Mieteinzahlungen in Höhe von € 700,--.

Aufgrund der COVID-19-bedingten Nichtbenutzung der Einrichtungen der Volksschule St. Johann kommt es am Ansatz **VS St. Johann** (211130) zu einer Kürzung der Mieteinzahlungen in Höhe von € 500,--.

Aufgrund der COVID-19-bedingten Nichtbenutzung der Einrichtungen der Volksschule St. Michael kommt es am Ansatz **VS St. Michael** (211180) zu einer Kürzung der Mieteinzahlungen in Höhe von € 600,--.

24 Vorschulische Erziehung

240 Kindergärten

Durch Verringerung der geplanten Gesamtkosten für die Einfriedung des Spielplatzes beim Kinderhort Prebl können am Ansatz **Kinderhort Prebl** (240090) die Auszahlungen um € 10.000,-- gekürzt werden.

Auf dem Ansatz **Kindertagesstätte LKH-Zwerge** (240130) wird eine Unterstützung für die Kindertagesstätte der LKH-Zwerge in Höhe von € 10.000,-- veranschlagt. (STR-Beschluss 4.3.2020)

249 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Am Ansatz **Kopfquote Kinderbetreuungseinrichtungen** (249000) wird eine Auszahlung in Höhe von € 60.100,-- veranschlagt. Die Nachverrechnung der Kopfquote resultiert aus dem Landesrechnungsabschluss 2019.

25 Außerschulische Jugenderziehung

Das Aktionsbudget JUZ wurde mit € 4.000,-- auszahlungsseitig am Ansatz **Jugend, Jugendzentrum, Jugendrat** (259000) veranschlagt.

26 Sport und außerschulische Leibeserziehung

€ 5.000,-- wurde aufgrund der Fördervereinbarung mit dem **GPS** (Gemeinnütziges Personalservice Kärnten GmbH) für den **Tennisplatz St. Margarethen** bereitgestellt. Eine schriftliche Förderzusicherung (Landessubvention) liegt vor. € 10.000,-- werden ausgezahlt, davon € 5.000,-- an Gemeindeanteil und € 5.000,-- an Förderungsweitergabe. (GR-Beschluss 2.7.2020)

Sportvereine werden mit insgesamt € 20.900,-- unterstützt, wobei der Großteil auf die Erneuerung der **Kunstrasenanlage** des **WAC** in St. Andrä entfällt. (STR-Beschluss 22.4.2020)

Durch die COVID-19-bedingten Absage der Lavanttal Rallye kommt es zu Einsparungen in Höhe von € 12.000,--.

28 Forschung und Wissenschaft

Aufgrund der verminderten Ansuchen um Gewährung der Studienbeihilfe wird die Auszahlung am Ansatz **Studienbeihilfen** (282000) um € 5.000,-- gekürzt.

GRUPPE 3 – Kunst, Kultur und Kultus

32 Musik und darstellende Kunst

Auf dem Ansatz **Musikschule Wolfsberg** (320000) werden für ein Konzert und einen Workshop Auszahlungen in Höhe von € 1.600,-- veranschlagt. Gleichzeitig kommt es im Bereich der geringwertigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und der Instandhaltungen zu Einsparungen in Höhe von € 1.600,-- auf diesem Ansatz.

Auf dem Ansatz **Gesangsvereine und Kapellen** (322000) werden Auszahlungen in Höhe von € 2.600,-- für das Vereinslokal Hoher Platz des **Männergesangsverein Wolfsberg** (MGV Wolfsberg) lt. Nachtrag zum Fördervertrag veranschlagt. (GR-Beschluss 2.7.2020) Gleichzeitig kommt es auf diesem Ansatz zu Einsparungen in Höhe von € 1.500,--.

Am Ansatz **Darstellende Kunst (Theater/Konzerte)** werden insgesamt € 2.500,-- eingespart. Gleichzeitig werden € 5.000,-- auf diesem Ansatz vereinnahmt.

34 Museen und sonstige Sammlungen

Auf dem Ansatz **Museum im Lavanthaus** (340000) werden Einzahlungen in Höhe von € 10.000,-- an BZ a.R. veranschlagt.

Werbeeinzahlungen werden mit € 5.000,-- veranschlagt.

36 Heimatpflege

Aufgrund von COVID-19-bedingten Veranstaltungsabsagen werden am Ansatz **Brauchtum und Volkstumstage** (369040) € 10.000,-- auszahlungsseitig eingespart.

Die Wanderausstellung **100 Jahre Volksabstimmung** wird auf das Jahr 2021 verschoben.

363 Ortsbildpflege

Für die **Fassadensanierung** in der Wolfsberger Altstadt werden Auszahlungen in Höhe von € 8.000,-- veranschlagt.

369 Kirche

€ 2.000,-- werden für die Glockensanierung in der Pfarre Wolfsberg veranschlagt.

38 Sonstige Kulturpflege

Auf dem Ansatz **Haus der Musik** (380000) mussten COVID-19-bedingt Einnahmekenürzungen in Höhe von € 3.000,-- veranschlagt werden. Es betrifft die Einkünfte aus Saalmieten.

GRUPPE 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt

Einzahlungsseitig werden insgesamt € 291.700,-- auf dem Ansatz **Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe** (411000) veranschlagt. Die Einzahlungen resultieren aus dem Ergebnis des Landesrechnungsabschlusses 2019 (Gutschrift aus der Sozialhilfeabrechnung 2019).

Weiters wird auf diesem Ansatz eine Gutschrift nach dem Kärntner Zuschlagsabgabengesetz in Höhe von € 17.400,-- einzahlungsseitig veranschlagt.

Gleichzeitig kommt es zu einer **Nachverrechnung** lt. LRA 2019 im Bereich der **Sozialhilfe Kopfquote**. Es werden dafür auf diesem Ansatz Auszahlungen von insgesamt € 329.600,-- veranschlagt.

Am Ansatz **Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen** (419000) werden Auszahlungen für die Unterstützung des Vereins Vidahelp mit € 5.000,-- veranschlagt. (STR-Beschluss 17.6.2020)

Für den Mehrbedarf im Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen (HIBL) werden auf diesem Ansatz Auszahlungen in Höhe von € 7.000,-- veranschlagt. (STR-Beschluss 15.4.2020)

42 Freie Wohlfahrt

Aufgrund von weniger Essensauslieferungen kommt es auf dem Ansatz **Essen auf Rädern** (423000) auszahlungsseitig zu Einsparungen in Höhe von € 5.000,--.

Die Altentage und Altenehrungen finden COVID-19-bedingt derzeit nicht statt. Hier kommt es insgesamt auf dem Ansatz **Altentage und Altenehrungen** (429000) zu Einsparungen in Höhe von € 65.000,--.

Die **Lavanttaler Beschäftigungsinitiative** (429010) (LBI) wird mit € 13.000,-- lt. Fördervereinbarung – Haus der Region – unterstützt. Hierfür wird die Auszahlung veranschlagt. (GR-Beschluss 28.5.2020)

GRUPPE 5 – Gesundheit

51 Gesundheitsdienst

COVID-19-bedingt finden viele Veranstaltungen aus dem Gesundheitsbereich nicht statt. Hier kommt es auf dem Ansatz **Medizinische Bereichsversorgung** (510010) zu Einsparungen in Höhe von € 5.000,--.

52 Umweltschutz

Am Ansatz **Umweltschutz (allgemein)** (529010) kommt es auszahlungsseitig zu einer Kürzung in Höhe von € 2.500,--. Der e5 Beitrag wird seitens des Landes um 50 % reduziert.

GRUPPE 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr

612 Straßenbauten

Der **Parkplatz Allgäu** wurde in die **Immobilienverwaltung Stadtgemeinde Wolfsberg KG** eingebracht.

€ 9.600,-- werden für die Sichtschutzwand im Draxlweg veranschlagt.

€ 120.000,-- werden auszahlungsseitig für Parkplätze veranschlagt.

Es wird eine Kostenbeteiligung an den Errichtungskosten einer Stützmauer entlang der **Griesstraße** geben. (STR-Beschluss 1.7.2020). Die finanzielle Bedeckung ist im Grundbudget 2020 gegeben.

616 Wege

€ 5.000,-- werden für den **Theklagraben** auszahlungsseitig veranschlagt.

69 Verkehr, Sonstiges

Die Stadtgemeinde Wolfsberg erhält eine Förderung von der Verkehrsverbund Kärnten GmbH in Höhe von € 40.000,-- für den E-Bus. Die Einzahlung wird auf dem Ansatz **Elektrobus (E-Bus) durch Postbus AG** (699001) veranschlagt.

Auszahlungsseitig werden € 4.800,-- eingespart, da der E-Bus erst ab April eingesetzt wurde.

GRUPPE 7 – Wirtschaftsförderung

71 Grundlagenverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft

Auf dem Ansatz **Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau** (710000) – ländliches Wegenetz – werden Auszahlungen in Höhe von insgesamt € 30.000,-- veranschlagt. Diese Mittel sollen für dringend benötigte Schadensreparaturen verwendet werden (Schotter, Grädern).

78 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie

Auf dem Ansatz **City – Marketing** (789060) kommt es zu Einsparungen in Höhe von € 33.000,--, da viele Veranstaltungen **COVID-19-bedingt** nicht stattfinden können, z.B. Absage Ostermarkt, Zauberwald, Mystische Nacht, Der Wolf tanzt.

Für die Fachkonferenz und Ideenschmiede wird eine Förderung in Höhe von € 4.000,-- einzahlungsseitig veranschlagt.

Dem gegenüber stehen veranschlagte Auszahlungen. Diese sind unter anderem für City-Bus Fahrten an Adventsamstagen und die Weiterführung und Betreuung der Immobilienplattform „Freiraum Wolfsberg“ vorgesehen. Ebenfalls sind sie für die Pop-Up-Initiative und für den Kost-Nix-Laden vorgesehen und für das Adventprogramm der Stadtmacher.

GRUPPE 8 – Dienstleistungen

81 Öffentliche Einrichtungen

Auf dem Ansatz **Straßenreinigung und Schneeräumung** (814010) sind Auszahlungen in Höhe von € 50.000,-- für den **Winterdienst** vorgesehen.

Kinderspielplätze sollen saniert werden.

84 Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude

Auf dem Ansatz **Waldbesitz** (842000) werden auszahlungsseitig € 3.000,-- eingespart, da weniger Holzschlägerarbeiten vorgesehen sind.

85 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2020 wurde der Sachverhalt bekannt, dass in den vorangegangenen Jahren eine nicht zur Gänze verursachungsgerechte Umlage der anteiligen Personalkosten auf dem Ansatz 853010 Wohn- und Geschäftsgebäude erfolgte.

Die verursachungsgerechte Umlage für das Jahr 2020 wird im 1. Nachtragsvoranschlag 2020 berücksichtigt. Eine Korrektur für die Jahre 2017 bis 2019 wird im Zuge eines weiteren Nachtragsvoranschlages als Entnahme im allgemeinen Haushalt dargestellt werden. In diesem Zusammenhang wurde die Rücklagenentnahme angepasst.

GRUPPE 9 – Finanzwirtschaft

92 Öffentliche Abgaben

Auf dem Ansatz **Ausschließliche Gemeindeabgaben** (920000) werden Mehreinzahlungen in Höhe von insgesamt € 88.600,-- veranschlagt. Diese resultieren aus der Aufrollung der Grundsteuermessbeträge, rückwirkend bis 2015. Dem gegenüber steht eine Einzahlungskürzung in Höhe von € 2.300,-- aufgrund der **Abänderung** der **Gebrauchsabgabenverordnung**. (GR-Beschluss vom 28.5.2020)

Es erfolgte weiters eine **Abänderung** der **Vergnügungssteuerverordnung**. (GR-Beschluss vom 2.7.2020)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <http://www.wolfsberg.at/amtssignatur>